

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Volksmusik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)
mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 4. April 2017

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch die Erste Sammel-Änderungssatzung vom 11. Juli 2023
Geändert durch die Zweite Sammel-Änderungssatzung vom 16. Juli 2024

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“ für den Bachelorstudiengang Volksmusik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang im Sinne von Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 113 SWS (ohne Wahlpflichtmodule).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Bachelorstudiengang Volksmusik sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Gruppenunterricht (G).
- Praktikum (P)

§ 4 Studieninhalte

(1) Eines der folgenden Instrumente ist als „Instrumentales Hauptfach“ zu wählen: Akkordeon, Blockflöte, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Posaune, Steirische Harmonika, Trompete, Tuba, Violine, Zither.

(2) ¹Als „Begleitinstrument“ ist eines der folgenden Instrumente zu wählen: Akkordeon, Blockflöte, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Posaune, Steirische Harmonika, Trompete, Tuba, Violine, Zither. ²Als „Begleitinstrument“ und als „Instrumentales Hauptfach“ sind unterschiedliche Instrumente zu wählen.

(3) ¹Der Studiengang setzt sich aus insgesamt 27 Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) ¹Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Modulen. ²Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³Der*die Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von maximal 2 SWS zu wählen, wobei pro belegter SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(5) ¹Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den*die Hauptfachlehrer*in oder den*die jeweilige*n Projektleiter*in. ²Als Projekte werden nur dirigierte Ensembleprojekte im Rahmen von Prüfungs- und Hochschulkonzerten anerkannt, die während der Studienzeit des Bachelorstudiums stattfinden. ³Über die Anrechnung von Projekten entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als vier ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Insgesamt können über Projekte maximal vier ECTS-Punkte vergeben werden.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem*der Studierenden sein*e/ihr*e Hauptfachlehrer*in und der*die Leiter*in des Studiengangs zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul Instrumentales Hauptfach II

Modulprüfung

Prüfungsart: praktische Prüfung (15 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlicher Gattungen, technische Studien

2. Modul Instrumentales Hauptfach IV

Modulprüfung

Prüfungsart: praktische Prüfung (40 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 16 %

Inhalt: Werke aus mindestens drei Stilbereichen, davon ein Werk aus dem 20./21. Jahrhundert sowie ein Werk in Kammermusikbesetzung.

3. Modul Volksmusikalisches Kernfach II

Modulprüfung: „Vermittlung von Volksmusik“

Prüfungsart: praktische Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Leitung einer Ensembleprobe

4. Modul Volksmusikalisches Kernfach IV

a) Modul-Teilprüfung: „Praxis der Volksmusik“

Prüfungsart: praktische Prüfung (20 min.); öffentlich

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 8 %

Inhalt: Vortrag regionaler Musik unterschiedlichen Charakters, solistisch und in verschiedenen Besetzungen

b) Modul-Teilprüfung: „Vermittlung von Volksmusik“

Prüfungsart: praktische Prüfung (65 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 10 %

Inhalt: Leitung einer Sing- und Tanzgruppe (40 min., öffentlich) sowie einer Ensembleprobe (25 min.)

5. Modul Musikethnologie und Rezeption von Volksmusik I

Modulprüfung: „Praktikum“

Prüfungsart: Praktikumsbericht (Abgabe: spätestens vier Wochen nach Abschluss des Praktikums)

Regeltermin: 2. Semester (das Praktikum muss spätestens am Ende des 4. Fachsemesters absolviert sein)

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Praktikumsbericht über ein zweiwöchiges Praktikum in den Bereichen (Volks-) Musikpflege, -dokumentation oder -forschung.

Nachweis des Praktikums durch Zeugnis oder Teilnahmebestätigung

6. Modul Musikethnologie und Rezeption von Volksmusik III

Modulprüfung: „Musikethnologie“

Prüfungsart: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen; Textumfang: mind. 8 DIN A4 Seiten, Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12, Zeilenabstand: 1,5)

Regeltermin: 5. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Themenbereich der Musikethnologie

7. Modul Ensemble II

Modulprüfung: „Stimmbildung mit Kindern/Kinderchorleitung“

Prüfungsart: praktisch (20 min.)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Grundlegende Kenntnisse der Kinderstimmgebung und deren praktische Anwendung. Grundlegende Fähigkeiten bei der Führung einer Kinderchorgruppe, sowohl menschlich als auch musikalisch. Vermittlung und Einstudierung von Liedgut.

8. Modul Abschlussmodul

a) Modul-Teilprüfung: „Bachelorarbeit“

Prüfungsart: schriftlich (Bachelorarbeit: Bearbeitungszeit: 20 Wochen; Textumfang: mind. 30 DIN A4 Seiten, Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12, Zeilenabstand: 1,5)

Regeltermin: 7. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 10 %

Inhalt: Es wird ein fachspezifisches Thema der Musik selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet.

b) Modul-Teilprüfung: „Disputation“

Zulassungsvoraussetzung: bestandene Bachelorarbeit

Prüfungsart: mündlich (Dauer: 15-20 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Verteidigung der Bachelorarbeit

9. Modul Gehörbildung I

Modulprüfung

Prüfungsart: mündlich-praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 2,5 %

Inhalt: Vom-Blatt-Singen, einstimmig Nachspielen, Wiedergabe von Rhythmen

10. Modul Gehörbildung II

Modulprüfung

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 2,5 %

Inhalt: Niederschrift ein- und mehrstimmiger Tonbeispiele, Höranalyse

11. Modul Musiktheorie II

Modulprüfung: „Musiktheorie“

Prüfungsart: Klausur (240 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 7,5 %

Inhalt: Ausarbeitung von Satzaufgaben und Analyse von Literaturbeispielen

12. Modul Formenlehre

Modulprüfung: „Formenlehre“

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5 %

Inhalt: Musikalische Formen und Formprinzipien in historischer und systematischer Perspektive

13. Modul Musikwissenschaft I

Modulprüfung: „Grundlagen Instrumentenkunde“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5 %

Inhalt: Geschichte, Bauformen und Spielweisen der wichtigsten europäischen Musikinstrumente. Es werden auch Inhalte der Veranstaltung „Grundlagen Akustik“ geprüft: Entstehung und Ausbreitung von Schallwellen. Wahrnehmung musikalischer Klänge durch das menschliche Hörsystem.

14. Modul Musikwissenschaft II

Modulprüfung: „Musikgeschichte im Überblick“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (25 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5 %

Inhalt: Europäische Musikgeschichte als Epochen- und Gattungsgeschichte in Grundzügen unter Berücksichtigung eines von den*der Studierenden selbst zu wählenden Schwerpunktthemas – mit besonderer Relevanz für eine Epoche, Gattung oder komplexe Komponist*innenpersönlichkeit. In dieser Modulprüfung werden auch Inhalte der Lehrveranstaltung „Geschichte der regionalen Volksmusik“ aus dem Modul Musikwissenschaft I geprüft.

15. Modul Instrumentalpädagogik I

a) Modul-Teilprüfung: „Psychologische Grundlagen des Musiklernens“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 1. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5 %

Inhalt: Grundlagen der Lernpsychologie und Neurowissenschaft bezogen auf das Musizieren: Gedächtnis; motorisches Lernen; Emotionen; Musik üben, abrufen und aufführen.

b) Modul-Teilprüfung: „Einführung in Musikphysiologie und –medizin“

Prüfungsart: schriftlich (Bearbeitungszeit: zwei Wochen)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Fragen zu den im Rahmen der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalten, insbesondere zur Vermeidung von Musiker*innen-Erkrankungen (Prophylaxe)

16. Modul Instrumentalpädagogik II

Modulprüfung: „Musikvermittlung“

Prüfungsart: schriftlich; Klausur in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit 45 – max. 90 min.)

Regeltermin: 3. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Themen und Inhalte aus der Lehrveranstaltung Musikvermittlung

17. Modul Unterrichts- und Auftrittspraxis I

Modulprüfung

Prüfungsart: Klausur (90 min.)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 8 %

Inhalt:

- Fragen zu Grundprinzipien der Methodik und Didaktik des Instrumentalunterrichts
- Fragen zur praktischen Anwendung der instrumentalpädagogischen Theorie
- Kenntnisse der pädagogischen Fachliteratur (Spielstücke und -materialien, Schulen, Kompositionen von Komponist*innen aller Epochen und Genres unter besonderer Berücksichtigung des pädagogischen und künstlerischen Werts sowie der Einschätzung des Schwierigkeitsgrades und mögliche Gründe für den Einsatz im Unterricht)

18. Modul Unterrichts- und Auftrittspraxis II

Modulprüfung

Prüfungsart: praktisch und mündlich (35 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 10,5 %

Inhalt:

Praktische Prüfung (20 Minuten): Durchführung einer Lehrprobe. Die Lehrprobe beinhaltet eine Unterrichtsform (z. B. Einzel-, Gruppen- oder Partner*in-Unterricht) nach Wahl des*der Studierenden

Mündliche Prüfung (15 Minuten): Fragen zur Lehrprobe einschließlich einer selbständigen Reflexion des Kandidaten über den Verlauf der Lehrproben; Methodik und Didaktik der Unterrichtspraxis; Lehrer*in-Schüler*in-Interaktionen und unterrichtsrelevante Kenntnisse der Psychologie; Auswahl der Unterrichtsliteratur

§ 7

Testate

(1) ¹In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Volksmusikalisches Kernfach I
2. Volksmusikalisches Kernfach II
3. Volksmusikalisches Kernfach III
4. Volksmusikalisches Kernfach IV
5. Ensemble I
6. Ensemble II

7. Unterrichts- und Auftrittspraxis I
8. Unterrichts- und Auftrittspraxis II

²In den Modulen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind Testate für die Lehrveranstaltung Praxis der Volksmusik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

³Im Modul nach Satz 1 Nr. 5 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Chor Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁴Im Modul nach Satz 1 Nr. 6 ist ein Testat für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Kammermusik
2. Stimmbildung mit Kindern/Kinderchorleitung

⁴Im Modul nach Satz 1 Nr. 7 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Spezifische Methodik/Didaktik des Hauptfachs/ Lehrpraxis Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

⁵Im Modul nach Satz 1 Nr. 8 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Spezifische Methodik/Didaktik des Hauptfachs/ Lehrpraxis Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) ¹Bei der Lehrveranstaltung Kammermusik setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des*der Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus. ²Bei den übrigen in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des*der Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des*der Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus von dem*der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem*der Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese durch die Zweite Sammel-Änderungssatzung geänderte Fachprüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Zweiten Sammel-Änderungssatzung (17. Juli 2024) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 im ersten, dritten, fünften oder siebten Fachsemester aufnehmen.

Studienplan Bachelorstudiengang Volksmusik (Bachelor of Music)

Künstlerisch-pädagogische Studienrichtung

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Volksmusikalisches Kernfach I-IV	Praxis der Volksmusik	Ü	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	16	20
	Vermittlung von Volksmusik	S	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8	8
	Begleitinstrument	E	0,75	2	0,75	2													1,5	4
	Volksmusikkunde	S									1	1	1	1					2	2
Instrumentales Hauptfach I-IV	Instrumentales Hauptfach	E	1,5	10	1,5	10	1,5	10	1,5	10	1,5	12	1,5	12	1,5	12	1,5	17	12	93
Musikethnologie und Rezeption von Volksmusik I-III	Rezeption von Volksmusik	S*	0,5	1					0,5	1			0,5	1	0,5	1			2	4
	Praktikum	P			***	4													***	4
	Musikethnologie	S*					2	2	2	2	2	2							6	6
	Übung zur Musikethnologie	Ü*									1	2							1	2
	Volksmusik im Kontext	Ü/S*									1	2			1	2			2	4
Abschlussmodul	Bachelorarbeit													4		5			0	9
	Disputation																1		0	1
Ensemble I+II	Chor	Ü	2	1,5	2	1,5													4	3
	Stimmkunde	V/Ü	1	1	1	1													2	2
	Stimmbildung mit Kindern/Kinderchorleitung	Ü									2	2	2	2					4	4
	Kammermusik	Ü											1	2	1	2			2	4
Musiktheorie I+II	Musiktheorie	S*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
Gehörbildung I+II	Gehörbildung	S*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
	Solfège	Ü*	0,5	0,5	0,5	0,5													1	1
	Hörstunde	S*	1	1			1	1											2	2
Formenlehre	Formenlehre	V*					2	2	2	2									4	4
Musikwissenschaft I+II	Grundlagen Akustik	V*	1	1															1	1
	Grundlagen Instrumentenkunde	V*			1	1													1	1
	Geschichte der regionalen Volksmusik	S*	2	2	2	2													4	4
	Musikgeschichte im Überblick	V*					2	2	2	2									4	4
Instrumental-pädagogik I+II	Psychologische Grundlagen des Musiklernens	Ü/S*	2	2															2	2
	Grundlagen der EMP	G	1,5	1															1,5	1
	Einführung in Musikphysiologie und -medizin	Ü/S*			2	2													2	2
	Musikvermittlung	V/Ü*					2	2											2	2
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S*					2	2											2	2
	Einführung in die Instrumental- und Gesangspädagogik	V/Ü*							2	2									2	2
Unterrichts- und Auftrittspraxis I+II	Spezifische Methodik und Didaktik des Hauptfachs/Lehrpraxis	Ü/S									2	3	2	3	1	2	1	2	6	10
	Auftritts- und Präsentationstraining/Umgang mit Lampenfieber	Ü/S*									2	2							2	2
	Lehrberuf / Vernetzt denken	Ü/S*													2	2			2	2
Wahlpflicht I+II	Wahlpflicht		**	1			**	3	**	5			**	1			**	6	**	16
Gesamt			19,75	30	16,75	30	18,5	30	16	30	15,5	30	11	30	10	30	5,5	30	113	240

* Akademische Stunden

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

*** Keine Angabe möglich

Modulübersicht Bachelorstudiengang Volksmusik (Bachelor of Music)
Künstlerisch-pädagogische Studienrichtung

Fachsemester							
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Volksmusikalisches Kernfach I 10 ECTS-Punkte		Volksmusikalisches Kernfach II 6 ECTS-Punkte		Volksmusikalisches Kernfach III 10 ECTS-Punkte		Volksmusikalisches Kernfach IV 8 ECTS-Punkte	
Instrumentales Hauptfach I 20 ECTS-Punkte		Instrumentales Hauptfach II 20 ECTS-Punkte		Instrumentales Hauptfach III 24 ECTS-Punkte		Instrumentales Hauptfach IV 29 ECTS-Punkte	
Musikethnologie und Rezeption von Volksmusik I 5 ECTS-Punkte		Musikethnologie und Rezeption von Volksmusik II 5 ECTS-Punkte		Musikethnologie und Rezeption von Volksmusik III 10 ECTS-Punkte			
					Abschlussmodul 10 ECTS-Punkte		
Ensemble I 5 ECTS-Punkte				Ensemble II 8 ECTS-Punkte			
Musiktheorie I 4 ECTS-Punkte		Musiktheorie II 4 ECTS-Punkte					
Gehörbildung I 4 ECTS-Punkte		Gehörbildung II 3 ECTS-Punkte					
		Formenlehre 4 ECTS-Punkte					
Musikwissenschaft I 6 ECTS-Punkte		Musikwissenschaft II 4 ECTS-Punkte					
Instrumentalpädagogik I 5 ECTS-Punkte		Instrumentalpädagogik II 6 ECTS-Punkte					
				Unterrichts- und Auftrittspraxis I 8 ECTS-Punkte		Unterrichts- und Auftrittspraxis II 6 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht I 9 ECTS-Punkte					Wahlpflicht II 7 ECTS-Punkte		